

Bericht und Antrag

Nr. 1756
vom 19. September 2024 / 2024-486 / BD
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 21. Februar 2024 hat ein Initiativkomitee aus den Reihen der FDP Horw eine Unterschriftenliste für eine Gemeindeinitiative zur Vorprüfung eingereicht. Unter dem Titel «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!» verlangt die Initiative: «Gemeinderat und Einwohnerrat werden aufgefordert, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit in einem Reglement zu verankern.»

Mit Entscheid vom 27. Februar 2024 hat die Gemeindekanzlei festgestellt, dass die Unterschriftenliste der Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!» den gesetzlichen Formvorschriften der §§ 128 – 132 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern (StRG; SRL Nr. 10) entspricht. Die Sammelfrist wurde vom 9. März 2024 bis zum 8. Mai 2024 festgelegt.

Die Vorprüfung durch die Gemeindekanzlei beschränkte sich gemäss § 135 Abs. 3 StRG auf die Überprüfung der Konformität der Unterschriftenliste mit den gesetzlichen Formvorschriften.

Nach erfolgter Unterschriftensammlung hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 13. Juni 2024 festgestellt, dass die Initiative die nötige Unterschriftenzahl erhalten hat und somit zustande gekommen ist.

Nun muss der Einwohnerrat über die materielle Gültigkeit des Initiativbegehrens entscheiden (§ 43 Gemeindegesetz, GG; SRL 150).

2 Inhalt der Initiative

Gestützt auf § 38 des Gemeindegesetzes wird in Form der Anregung die gesetzliche Verankerung des Erhalts des Naturerlebnisweges Steinibachried mit folgendem Wortlaut beantragt:

«Gemeinderat und Einwohnerrat werden aufgefordert, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit in einem Reglement zu verankern.»

Weil die Initiative in der Form der Anregung erstellt wurde, handelt es sich um eine nichtformulierte Initiative im Sinne von § 131 Abs. 2 und 3 StRG.

Der vollständige Initiativbogen findet sich in Beilage 1.

3 Verfahren und Fristen

Die Erwahrung durch den Gemeinderat und die Stellungnahme des Einwohnerrates sind in Art. 12 der Gemeindeordnung wie folgt festgelegt:

- 1 Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative innert Monatsfrist seit Einreichung.
- 2 Der Einwohnerrat nimmt innert Jahresfrist seit Einreichung mit einem Beschluss zur Initiative wie folgt Stellung:
 - a) Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
 - b) Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

4 Erwahrung

Mit Entscheid vom 13. Juni 2024 hat der Gemeinderat gestützt auf § 141 Abs. 1 Ziff. b StRG sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes festgestellt:

1. Die Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried» ist mit 1211 gültigen und 176 ungültigen Unterschriften zustande gekommen.
2. Dieser Beschluss ist im Dispositiv zu veröffentlichen.

5 Juristische Abklärung betreffend Gültigkeit der Initiative

Eine Initiative ist gestützt auf § 145 StRG ungültig, sofern sie rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist.

Ein Volksbegehren ist gemäss § 145 Abs. 2 StRG namentlich rechtswidrig, wenn

- a. das angerufene Gemeinwesen für den Gegenstand nicht zuständig ist,
- b. es nach der Zuständigkeitsordnung des Gemeinwesens nicht zulässig ist,
- c. es den Willen der Unterzeichner nicht eindeutig erkennen lässt,
- d. die Einheit der Form nicht gewahrt ist (§ 132),
- e. die Einheit der Materie nicht gewahrt ist (§ 133),
- f. der verlangte Beschluss gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Mit der juristischen Abklärung wurde Rechtsanwalt Beat Mühlebach beauftragt. In seiner Stellungnahme vom 30. August 2024 kommt er zusammengefasst zu folgendem Schluss:

- Eine Zuständigkeit des Einwohnerrates Horw für den Erlass von Vorschriften für das Steinibachried kann weder dem kantonalen noch dem kommunalen Recht entnommen werden. Die Initiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried», in welcher

der Einwohnerrat aufgefordert wird, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit «in einem Reglement zu verankern», ist daher ungültig. Der Einwohnerrat Horw ist für den Erlass eines entsprechenden Reglements nicht zuständig (§ 145 Abs. 2 lit. a StRG).

- Die Initiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried» ist auch insoweit ungültig, als in der Initiative der Gemeinderat Horw aufgefordert wird, den langfristigen Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) in seiner heutigen Linienführung und dessen Zugänglichkeit durch die Öffentlichkeit «in einem Reglement zu verankern». Eine Gemeindeinitiative zur Behandlung von Sachgeschäften ausserhalb des Kompetenzbereichs der Stimmberechtigten bzw. des Einwohnerrates ist nicht zulässig (§ 38 Abs. 1 GG).
- Ausser Betracht fällt eine Auslegung, mit welcher der Initiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried» ein Sinn beigemessen wird, der sie nicht rechtswidrig erscheinen lässt, ebenso wenig eine nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bloss teilweise Ungültigerklärung der Initiative.
- Der klare Wortlaut der Initiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried», mit dem der Gemeinderat und Einwohnerrat aufgefordert werden, ein Reglement über den Erhalt des Naturerlebnisweges im Steinibachried (Prügelweg) zu erlassen, lässt weder das eine noch das andere zu.
- Initiativen, die sich als rechtswidrig und ungültig erweisen, dürfen nicht zur Volksabstimmung gebracht werden (LGVE 2004 III Nr. 11 E. 8).

Die vollständige Stellungnahme von Rechtsanwalt Beat Mühlebach findet sich in Beilage 2.

6 Stellungnahme durch den Einwohnerrat

Es obliegt nun dem Einwohnerrat zur Initiative Stellung zu nehmen. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Gestützt auf die juristischen Abklärungen empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Initiative für ungültig zu erklären. Eine weitere Stellungnahme betreffend Annahme oder Ablehnung der Initiative entfällt.

7 Würdigung

Das Initiativrecht ist ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie. Es ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern die Abstimmung über ein Sachgeschäft zu verlangen, das dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt.

Seit dem Jahr 2006 wurden in der Gemeinde Horw folgende Gemeindeinitiativen lanciert:

- 2006 «zum Schutz von Mensch und Wohnraum vor Grossantennen»
- 2007 «Horwer Landschaftsinitiative – Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel»
- 2007 «Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht»

- 2007 «Grube Grisigen der Natur überlassen»
- 2008 «Begegnungszone im Zentrum Horw»
- 2016 «Preisgünstiger Wohnraum in Horw»
- 2019 «Für genügend Parkplätze im Eigenheim»
- 2020 «Vereine stärken - sie sind der Kitt der Gesellschaft»
- 2024 «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!»

Von acht abschliessend behandelten Gemeindeinitiativen musste der Einwohnerrat drei (37 %) als ungültig erklären. Mit der nun vorliegenden Initiative allenfalls vier von neun (44 %).

Initiativen sind für alle Beteiligten mit einem erheblichen Aufwand verbunden: Von der Ausarbeitung, über die formelle Prüfung, die Unterschriftensammlung, die Beglaubigung der Unterschriften, die Erwahrung, die rechtliche Überprüfung, die Behandlung im Einwohnerrat bis zur allfälligen Durchführung der Volksabstimmung.

Initiativen wecken bei den Bürgerinnen und Bürgern, die zur Unterschrift bereit sind, eine Erwartungshaltung. Für sie dürfte nur schwer verständlich sein, dass eine zustande gekommene Initiative im Nachhinein durch das Parlament als ungültig erklärt wird. Eine damit verbundene Frustration und Politikverdrossenheit sind naheliegend.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass im Zusammenhang mit der Lancierung einer Initiative auch rechtliche Abklärungen betreffend eine allfällige Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit vorgenommen werden. Während die Verwaltung im Rahmen der Vorprüfung die Konformität der Unterschriftenliste mit den gesetzlichen Formvorschriften sicherstellen kann, darf sie sich zur materiellen Gültigkeit des Initiativbegehrens nicht äussern. Damit obliegt diese Verantwortung allein den Initiantinnen und Initianten einer Initiative.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!» als ungültig zu erklären.

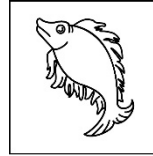


Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Initiativbogen
- Anhang 2: Stellungnahme zur Gültigkeit der Initiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisses Steinibachried» von Rechtsanwalt Beat Mühlebach



Gemeinde
HORW

Einwohnerrat

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1756 des Gemeinderates vom 19. September 2024
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Die Gemeindeinitiative «Erhalt des bestehenden Naturerlebnisweg Steinibachried!» ist ungültig.
2. Gegen diesen Beschluss kann das Initiativkomitee und jede Unterzeichnerin bzw. jeder Unterzeichner innert 20 Tagen beim Regierungsrat Stimmrechtsbeschwerde einreichen (§ 158 i.V.m. § 162 StRG).

Horw,

Bettina Beck Bertschmann
Einwohnerratspräsidentin

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Publiziert: